

Beschlussprotokoll Außerordentlicher Bundestag des DAB

Teil A: Gemeinsame Sitzung BVDK und BVDG

Baunatal, 24. November 2001, Hotel Ambassador
Beginn: 10.15 Uhr

Ende: 12.45 Uhr

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheitsfeststellung

DAB-Präsident Claus Umbach hob hervor, dass es ein Jahr nach der Trennung zwischen Gewichthebern und Kraftdreikämpfern kaum Unstimmigkeiten und eine sehr gute Entwicklung in beiden Teilen des DAB gegeben hat.

Die Verstorbenen des letzten Jahres wurden geehrt.

Präsident Umbach stellt die ordnungsgemäße Einberufung des Außerordentlichen Bundestages fest. Folgende Stimmenverhältnisse wurden festgestellt:

BVDK: 92 Stimmen

TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt.

TOP 3 Anträge auf Änderung der BVDK Rechts- und Strafordnung

a) BVDK-Rechtsordnung

zu § 4 RechtsO Neuer Text:

Es ist immer nach sportlichen Gesichtspunkten zu urteilen. Reichen die speziellen Bestimmungen des BVDK nicht aus, können allgemeine Rechtssätze des **Zivilrechts** analog angewendet werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 6 Satz 1 RechtsO Neuer Text:

Alle Vorstandsmitglieder des BVDK haben die Pflicht sämtliche Verstöße gegen die Ordnungen und Bestimmungen des BVDK und seiner Landesorganisationen, die zu ihrer Kenntnis gelangen gem. § 19 RechtsO des BVDK zur Anzeige zu bringen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 19 Satz 6 RechtsO Neuer Text:

Die Anzeige ist innerhalb von sechs Wochen seit Kenntnis des Grundes für die Anzeige (Poststempel) zu erheben. Der Protest ist innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis des Grundes für den Protest (Poststempel) zu erheben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Beschlussantrag zu § 20 der Rechtsordnung wird vom Antragsteller zurückgezogen.

zu § 21 II Satz 1 RechtsO Neuer Text:

Die Berufung ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils mit gleichzeitiger Zahlung der Berufungsgebühr auf das Konto des BVDK beim Rechtsausschuss II einzureichen und zu begründen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 22 Satz 4 RechtsO Neuer Text:

Fünf Jahre nach in Kraft treten eines Urteil ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr zulässig.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 24 RechtsO Neuer Text:

Protestgebühren bei Mannschaftskämpfen:

Bundes- und Regionalligen	€ 80,00
Landes- und Oberligen	€ 50,00
In allen unteren Klassen	€ 40,00
Jugend	€ 25,00

Protestgebühren bei Turnieren und Einzelmeisterschaften:

Für alle Ebenen und Altersstufen	€ 25,00
----------------------------------	---------

Berufungsgebühren:

Gegen Urteile des Landesrechtsausschusses	€ 80,00
Gegen Urteile des Bundesrechtsausschusses	€ 100,00
Wiederaufnahmeverfahren für alle Instanzen	€ 100,00

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 29 Satz 4 RechtsO

§ 29 Satz 4 RechtsO wird gestrichen. Die folgenden §§ werden entsprechend fortlaufend nummeriert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 38 Satz 1 RechtsO Neuer Text:

Die Urteilsberatung und Abstimmung über das zu fällende Urteil sind geheim.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 40 RechtsO Neuer Text:

Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
2. die Namen des Rechtsausschussvorsitzenden und der Beisitzer;
3. den Urteilspruch;
4. den Sachverhalt und die angewendeten Vorschriften im Sinne von § 4 RechtsO;
5. die Feststellung über die Kostentragung im Sinne von § 44 RechtsO.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 41 RechtsO

§ 41 RechtsO wird insgesamt gestrichen. Die folgenden §§ werden entsprechend fortlaufend nummeriert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 44 RechtsO Neuer Text:

Sämtliche Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Bei Teilunterliegen können die Kosten gequotelt werden. Finden am gleichen Tage mehrere mündliche Verhandlungen statt, so kann der Rechtsausschuss die Kosten anteilig umlegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 46 RechtsO

§ 46 RechtsO wird aufgehoben. Die folgenden §§ werden entsprechend fortlaufend nummeriert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

§ 48 RechtsO Neuer Text:

Soweit in dieser Verfahrensordnung keine Regeln enthalten, gelten die Regeln der Zivilprozessordnung in jeweils neuester Fassung ergänzend.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

b) BVDK-Strafordnung

Umstellung der in der Strafordnung des BVDK enthaltenen Strafgebühren auf den Euro.

STRAFORDNUNG - BVDK

I. Allgemeines

§ 6

Der BVDK, seine Landesorganisationen, deren Vereine und Mitglieder schließen sich dem Dopingverbot des DSB für Sportler und Hilfspersonen an. Es gelten die Rahmen-Richtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 27. November 1999 einschließlich der gültigen Dopingliste, soweit in § 8 der Sportordnung und nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Jeder/jede Sportler/Sportlerin, dem/der die Verwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, wird disqualifiziert und verliert den bei einem Wettkampf gewonnenen Platz. Bei Mannschaftskämpfen wird das Ergebnis des gedopten Sportlers abgezogen.

Bei der Durchführung der Dopingkontrollen werden die Analysen und Auswertungen der Proben (A- und B-Probe) ausschließlich im gleichen und vom IOC akkreditierten Labor vorgenommen. Bei einem positiven Befund der A-Probe wird der/die betroffene Sportler/Sportlerin hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der/die betroffene Sportler/Sportlerin kann innerhalb von 10 Tagen die Analyse der B-Probe beantragen. Er/sie ist berechtigt, zusammen mit einem/einer Vertrauten seiner/ihrer Wahl bei der Analyse der B-Probe anwesend zu sein.

Ist auch die B-Probe positiv, hat der/die Sportler/in die Kosten der Analyse der B-Probe zu tragen.

Bei positiver A- Probe **muss** der / die Sportler/in durch den BVDK-Präsidenten oder Vertreter vom Wettkampfsport suspendiert werden. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum Rechtsausschuss I eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsausschuss I entscheidet über die Beschwerde endgültig. Die Dauer der Suspendierung wird auf eine verhängte Wettkampfsperre angerechnet.

Sportler/Sportlerinnen werden bei nachgewiesenem Doping

- a) im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre in der Regel von zwei Jahren und in der Regel mit **€1100,00** Geldstrafe,
- b) im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre in der Regel von vier Jahren und in der Regel mit **€1600,00** Geldstrafe und
- c) im zweiten Rückfall mit einer Wettkampfsperre auf Lebenszeit belegt,
- d) zur Zahlung der durch die internationalen Verbände verhängten Geldstrafen und sonstigen Gebühren belegt, sofern die positive Dopingprobe bei einem internationalen Wettkampf abgegeben wurde.

Hilfspersonen und Personen, die anderen Sportlern/Sportlerinnen Dopingmittel überlassen, werden mit Geldstrafen in gleicher Höhe und mit Wettkampfsperren oder Funktionsausübungsverboten mit gleichen Fristen belegt.

Bei internationalen Wettkämpfen gelten die Antidopingbestimmungen **der IPF**.

§ 9

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des BVDK, die länger als zwei Jahre zurückliegen, sind verjährt. Eine Verfolgung ist nicht mehr möglich. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.

- 2) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des BVDK sowie der Landesverbände, die erst nach Ablauf einer 3 - Monatsfrist nach ihrer Begehung bzw. Unterlassung zur Meldung oder Anzeige gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch
- a) bei Vereinen mit einer Geldstrafe bis zu **€2500,00**
 - b) bei Einzelmitgliedern mit einer Geldstrafe bis zu **€1500,00**
 - c) oder nur noch mit einem Verweis
- bestraft werden.
- 3) In diesen Fällen kann keine Kampfsperre oder keine Nebenfolge mehr ausgesprochen werden.

II. Strafen für Funktionäre, Kampfleiter, Vereine und Abteilungen

Es können bestraft werden:

§ 1

Unberechtigte Teilnahme an Sportveranstaltungen, z.B. Teilnahme an Wettkämpfen bei fehlendem Startrecht, bis zu 6 Monaten Sperre und bis zu **€500,00** Geldstrafe sowie Aberkennung des bei dem jeweiligen Wettkampf errungenen Titels, der Verein mit Punkteabzug und Abzug der Mannschaftsleistung.

§ 2

Die Teilnahme an Wettkämpfen als Aktiver oder Funktionär während eigener oder Vereinssperre mit einer Sperre bis zu 3 Monaten und bis zu **€500,00** Geldstrafe, Aberkennung des bei diesem Wettkampf errungenen Titels, Aberkennung der bei diesem Wettkampf errungenen Punkte einschließlich des Mannschaftsergebnisses.

§ 3

Das unentschuldigte Fernbleiben nach erfolgter Zusage zu repräsentativen Veranstaltungen, zu denen einzelne Sportler berufen wurde.
Bis zu 12 Monaten Sperre und bis zu **€500,00** Geldstrafe, ggf. Schadenersatz, der an den veranstaltenden Verband oder Verein zu zahlen ist.

§ 4

Missbrauch von Stempel, Unterlagen oder Abzeichen von Organisationen des BVDK bis zu **€500,00** Geldstrafe zuzüglich Schadenersatz.

§ 7

Der Versuch oder die vollendete Bestechung zur Erlangung von Vorteilen im sportlichen Bereich, bis zu 12 Monaten Sperre (für das Einzelmitglied oder den Verein) bis zu **€2500,00** Geldstrafe.

§ 8

Die Bestechung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zeugen oder sich durch Inaussichtstellen von sonstigen Vorteilen zu falschen Angaben veranlassen, (auch der Versuch ist strafbar):

bis zu 24 Monaten Sperre, bis zu **€2500,00** Geldstrafe.

In besonders schwerem oder Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden.

Untersagung der Funktionsausübung.

§ 9 wird ersatzlos gestrichen

§ 11 Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb:

Darunter sind alle Handlungen bzw. Unterlassungen zu verstehen, die nicht in einer speziellen Straf- und Ordnungsmaßnahme dieser Strafordnung enthalten sind, in ihrer Begehung bzw. Unterlassung jedoch gegen sportliche Fair Play beeinträchtigt wird, bis zu 6 Monaten Sperre, bis zu **€500,00** Geldstrafe, im leichten Fall ein Verweis.

In besonders schwerem oder im Wiederholungsfalle bis zu 12 Monate Sperre und bis zu **€2500,00** Geldstrafe bzw. bei Funktionären zusätzlich Untersagung der Funktionsausübung.

§ 12

Bedrohung oder Beleidigung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zuschauern bei Sportveranstaltungen oder Sachbeschädigungen, mindestens 6 Monate, höchstens jedoch 24 Monate Sperre, bis zu **€1000,00** Geldstrafe eventueller Ersatz des entstandenen Sachschadens, Einleitung strafrechtlicher Verfolgung.

§ 13

Fälschung eines Startpasses oder eines sonstigen Ausweises, Fälschen von Urkunden, Dokumenten oder sonstigen schriftlichen Unterlagen, die zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstigen verbandsinternen Genehmigungen und Vorteilen notwendig sind; oder gefälschte Urkunden, Dokumente und sonstige schriftliche Unterlagen vorlegen (auch der Versuch ist strafbar) :

bis zu 24 Monate Sperre und zuzüglich bis zu **€1000,00** Geldstrafe.

In besonders schwerem oder Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden. Untersagung der Funktionsausübung.

§ 14

Vorsätzliche unrichtige Angaben auf Wettkampf-, Melde- und Ergebnislisten, sowie unrichtige Angaben bei Meldungen, bis zu **€500,00** Geldstrafe, Berichtigung der Angaben und ihrer Folgen, im Wiederholungsfalle Untersagung der Funktionsausübung.

§ 15

Nichtausrichten oder nicht rechtzeitige Absage von Meisterschaftskämpfen oder sonstigen Veranstaltungen, bis zu **€500,00** Geldstrafe, Erstattung der Unkosten.

§ 16

Nichteinhalten der von den Verbänden festgelegten Termine, bis zu **€250,00** Geldstrafe.

§ 17

Aktive wissentlich unter falschem Namen starten lassen oder als Aktiver unter falschem Namen starten (auch der Versuch ist strafbar), bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu **€500,00** Geldstrafe.
Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- und Pokalkämpfen in jedem Fall.
Untersagung der Funktionsausübung.

§ 18

Selbstverschuldeter Kampfabbruch (ohne Verletzung), bis zu **€250,00** Geldstrafe, Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- oder Pokalkämpfen, Erstattung der Unkosten.

§ 19

Einsatz von Sportlern sowohl in Mannschaften wie auch bei Einzelwettbewerben, die aufgrund der Altersbegrenzung kein Startrecht haben oder Einsatz von Athleten unter falschem Namen und/oder gefälschten Startbüchern;
Verlust des Mannschaftskampfes oder Aberkennung des errungenen Titels oder bis zu 12 Monaten Sperre und bis zu **€2500,00** Geldstrafe.

§ 20

Versäumnis der Zusendung vom Verband angeforderter Meldungen, Berichte, Startbücher oder ähnlicher Unterlagen nach Fristsetzung und Strafandrohung, bis zu **€150,00** Geldstrafe.

§ 21

Nichtbeachtung von Zahlungsaufforderungen durch den Verband nach Fristsetzung und Strafandrohung bis zu **€100,00** Geldstrafe.

§ 22

Teilnahme an Wettkämpfen mit Vereinen, Mannschaften oder Veranstaltern die

- a) nicht zum Sportverkehr mit Mitgliedern des BVDK zugelassen sind,
- b) vom BVDK oder einer seiner Landesorganisationen gesperrt sind,

bis zu 6 Monaten Sperre und bis zu **€500,00** Geldstrafe.

§ 23

Athleten gegen ihren erklärten Willen von Einzelwettkämpfen oder repräsentativen Berufungen fernhalten,
bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu **€500,00** Geldstrafe.

§ 24

Verweigerung eines Startbuches nach Beantragung durch den Nachfolgeverein und ordentlicher Abmeldung des Mitgliedes,
bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu **€500,00** Geldstrafe.

§ 25

Zurücktreten von Verbandskämpfen, ohne die Genehmigung der Wettkampfleitung zuvor einzuholen,
bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu **€250,00** Geldstrafe **sofern in der Ausschreibung zu den jeweiligen Wettkämpfen keine andere Regelung getroffen wurde.**

§ 26

Schuldhaftes Versäumnis eines Serienkampfes oder Nichteinhaltung der festgesetzten Zeiten und Termine bei Serienkämpfen,
bis zu **€250,00** Geldstrafe sowie Unkostenerstattung an den Gegner, Verlust des Kampfes **sofern in der Ausschreibung zu den jeweiligen Wettkämpfen keine andere Regelung getroffen wurde.**

§ 27

Inanspruchnahme der Tagespresse und der Öffentlichkeit zum Schaden des Ansehens des BVDK oder seiner Gliederungen unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung,
bis zu **€500,00** Geldstrafe, Sperre bis zu 6 Monaten, Antrag auf Strafverfolgung.

§ 28 wird ersatzlos gestrichen

§ 29 Kampfrichter und Mitglieder des Kampfgerichts, die

- a) die Startausweiskontrolle unterlassen,
- b) bei festgestellten Unstimmigkeiten keine Meldung vorlegen,
- c) festgestellte Missstände im sportlichen Bereich nicht unterbinden,
- d) ihnen bekannt gewordene Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen von Aktiven oder Vereinen nicht zur Anzeige bringen,
- e) die Spesensätze überschreiten,
- f) durch eigenes Verschulden ihre Einsätze nicht oder später wahrnehmen oder verspätet absagen,
- g) ohne Zustimmung des Verbandes einen Kampf leiten, mit Ausnahme der in § 67 SPO getroffenen Regeln,
- h) Missbrauch mit dem Kampfrichterausweis oder sonstigen Ausweisen treiben,

werden mit einer Geldstrafe bis zu **€500,00** bestraft. In besonders schwerem oder Wiederholungsfall kann auf den zeitlichen und dauernden Entzug der Kampfrichterlizenz oder die Rückstufung in eine niedrigere Kategorie erkannt werden.

§ 30

Wer vorsätzlich oder **grob**fahrlässig ein Verhalten zeigt oder unterlässt, das geeignet ist, das Ansehen des BVDK oder eine seiner Landesorganisationen zu schädigen, kann unbeschadet einer Strafe durch ein ordentliches Gericht oder einer behördlichen Ordnungsmaßnahme wegen der gleichen Sache mit Verweis, Geldstrafe bis zu **€3000,00** , Sperre bis zu 5 Jahren oder Ausschluss bestraft werden.

§ 31

Bestraft wird Werbung von und mit **Bundeskader**-Athleten ohne Genehmigung des Geschäftsführenden -Vorstandes bis zu **€2500,00** Geldstrafe und/oder Sperre bis zu 6 Monaten.

Die Beschlüsse zu den Festsetzungen der Strafgebühren in Euro und die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen wurden von der Versammlung einstimmig gefasst.

Beschlussantrag zu § 6 der Strafordnung

§ 6 der Strafordnung wurde auf einstimmigen Beschluss der Versammlung wie folgt neu gefasst:

Der BVDK, seine Landesorganisationen, deren Vereine und Mitglieder schließen sich dem Dopingverbot des DSB für Sportler und Hilfspersonen an. Es gelten die Rahmen-Richtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 27. November 1999 einschließlich der gültigen Dopingliste, soweit in § 8 der Sportordnung und nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Jeder/jede Sportler/Sportlerin, dem/der die Verwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, wird disqualifiziert und verliert den bei einem Wettkampf gewonnenen Platz. Bei Mannschaftskämpfen wird das Ergebnis des gedopten Sportlers abgezogen.

Bei der Durchführung der Dopingkontrollen werden die Analysen und Auswertungen der Proben (A- und B-Probe) ausschließlich im gleichen und vom IOC akkreditierten Labor vorgenommen. Bei einem positiven Befund der A-Probe wird der/die betroffene Sportler/Sportlerin hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der/die betroffene Sportler/Sportlerin kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang über die Mitteilung über den positiven Befund der A-Probe die Analyse der B-Probe beantragen. Er/sie ist berechtigt, zusammen mit einem/einer Vertrauten seiner/ihrer Wahl bei der Analyse der B-Probe anwesend zu sein.

Ist auch die B-Probe positiv, hat der/die Sportler/in die Kosten der Analyse der B-Probe zu tragen.

Bei positiver A- Probe **muss** der / die Sportler/in durch den BVDK-Präsidenten oder Vertreter vom Wettkampfsport suspendiert werden. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum Rechtsausschuss I eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsausschuss I entscheidet über die Beschwerde endgültig. Die Dauer der Suspendierung wird auf eine verhängte Wettkampfsperre angerechnet.

Sportler/Sportlerinnen werden bei nachgewiesenem Doping

- a) im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre in der Regel von zwei Jahren und in der Regel mit **€ 1100,00** Geldstrafe,
- b) im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre in der Regel von vier Jahren und in der Regel mit **€ 1600,00** Geldstrafe und
- c) im zweiten Rückfall mit einer Wettkampfsperre auf Lebenszeit belegt,
- d) zur Zahlung der durch die internationalen Verbände verhängten Geldstrafen und sonstigen Gebühren belegt, sofern die positive Dopingprobe bei einem internationalen Wettkampf abgegeben wurde,
- e) mit dem Verlust der Punktwertung bei Mannschaftswettkämpfen sowie dem Aberkennen des erzielten Ranges bei Einzelwettkämpfen belegt.**

Hilfspersonen und Personen, die anderen Sportlern/Sportlerinnen Dopingmittel überlassen, werden mit Geldstrafen in gleicher Höhe und mit Wettkampfsperren oder Funktionsausübungsverboten mit gleichen Fristen belegt.
Bei internationalen Wettkämpfen gelten die Antidopingbestimmungen der **IPF**.

Antrag auf Einführung von § 32 der Strafordnung

„Kommt ein Mitgliedsverband seiner Verpflichtung zur Stellung eines Kampfrichters nicht nach, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von **€ 150,00** zu zahlen.“

§ 12 der Kampfrichterordnung wird gestrichen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag auf Einführung von § 33 der Strafordnung

Mannschaften, die ihre Lizenzkarte am Wettkampftag nicht vorlegen können, haben eine Geldbuße in Höhe von 30 Euro direkt an den Hauptkampfrichter zu entrichten. Dieser führt den Betrag umgehend an die BVDK-Geschäftsstelle ab.

§ 48 c der Sportordnung wird gestrichen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag auf Einführung von § 34 der Strafordnung

Jeder Bundesligaverein, der seine Paarung nicht einhält, d.h. zu dem vorgesehenen Wettkampf nicht antritt, wird mit einer Kostenentschädigungspauschale in Höhe von Euro 500,00 zugunsten des BVDK belastet.

§ 49 Absatz 5 der SPO wird gestrichen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag auf Einführung von § 35 der Strafordnung

Die Wettkampfprotokolle sind innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist an folgende Personen zu senden:

- Bundesligenleiter
- Pressereferenten KDK

Überschreitung der festgelegten Frist wird mit einer Strafe in Höhe von 30,00 Euro belegt, die innerhalb von 14 Tagen auf das BVDK-Konto einzuzahlen sind.

§ 52 der SPO wird gestrichen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag auf Einführung von § 36 der Strafordnung

Sagt ein Kampfgericht aufgrund nicht mehr behebbarer Mängel einen Wettbewerb vor Ort ab, wird der Ausrichter gegenüber dem Gastverein zur Schadensersatzleistung herangezogen.

Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens 300,00 Euro.

§ 54 der SPO wird gestrichen

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 5 Anträge auf Änderung der BVDK Finanzordnung

zu § 4.3 Finanzordnung - neuer Text

„Vor Erteilung von Aufträgen sind grundsätzlich mindestens 2 Angebote einzuholen. Bei einer Auftragssumme von über **€2.500,00** sind 3 Angebote erforderlich. Bei Aufträgen unter **€100,00** genügt ein Angebot.“

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 10 der Finanzordnung – neuer Text

Kampfrichter erhalten je Kampfrichtereinsatz im Rahmen einer Gewichtheberveranstaltung

- für Einsätze in der I. Bundesliga eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- **50,00 €**,
- für Einsätze in der II. Bundesliga in Höhe von **35,00 €** und für alle anderen Einsätze in Höhe von **15,00 €**;
- die Erstattung der Reisekosten gemäß § 9.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 12 der Finanzordnung – neuer Text

Es werden erstattet:

- 12.1 Für öffentliche Verkehrsmittel der tarifliche Fahrpreis (bei Bundesbahnbenutzung bis 300 km einfache Entfernung = 2. Klasse über 300 km einfache Entfernung = 1. Klasse) gegen Vorlage der Belege.
- 12.2 Für private Kraftfahrzeuge bei Alleinnutzung **0,20 €** pro km, für jede weitere Person **0,02 €** km.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 13.1 und 13.3 der Finanzordnung – neuer Text

13.1

Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich nach den steuerfreien Pauschbeträgen des Einkommensteuergesetzes **und nach dem Bundesreisekostengesetz**. Bei Inlandsdienstreisen werden pro Kalendertag **zur Zeit** folgende steuerfreie Tagegelder gezahlt:

- | | |
|---|----------------|
| - bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden | € 6,00 |
| - bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden | € 12,00 |
| - bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden | € 24,00 |

13.3

Bei Sitzungen des BVDK wird eine Aufwandsentschädigung von mindestens **€ 15,00** gewährt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 14 der Finanzordnung – neuer Text

Bei Übernachtung wird eine Pauschale von **€ 19,94** vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen und werden in begründeten Fällen ersetzt. Bei Benutzung von Schlaf- und Liegewagen oder Gestellung einer kostenlosen Übernachtung durch den BVDK oder eine andere Sportorganisation entfällt das Übernachtungsgeld.

Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind bei Übernachtungen im Inland um **€ 4,60** bei Übernachtungen im Ausland um 20 % des mehrtätigen Auslandstagegeldes zu kürzen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 15 der Finanzordnung – neuer Text

- 15.1 Honorar für Referate:
Je Unterrichtseinheit € 25,00
- 15.2 Honorar für Lehrgänge und Seminare:
Lehrgangsleitung (ehrenamtlich) ab Wochenend-
lehrgang pauschal €100,00

§ 15.3 wird ersatzlos gestrichen.

Der Beschluss wurde bei 6 Gegenstimmen mehrheitlich gefasst.

zu § 16 der Finanzordnung – neuer Text

- 16.1 Jährliche Mitgliedsbeiträge der Vereine,
zuzüglich der jährlich vom Gesamtvorstand
festzulegenden Informationsumlage €130,00
- 16.2 Jährliche Beiträge für
I. Bundesliga €190,00
- 16.3 Jährliche Beiträge für
II. Bundesliga €130,00
- 16.4 Jährliche Beiträge für Aktive (Startmarke) **) € 12,00
- 16.5 Jährliche Beiträge für Jugendliche (Start-
marke **) € 3,90
- 16.6 Einmalige Beiträge für Sportler/innen (Start-
bücher, Neuausstellung/Vereinswechsel)
davon 3,00 € für die Landesorganisation €15,00
- 16.7 Einmalige Beiträge für Kampfrichter (Bundes-
lizenprüfung) €25,00
- 16.8 Einmalige Beiträge für Kampfrichter (gültig für 4 Jahre) €15,00
Verlängerung nach jeweils 4 Jahren (ab 01.01.85) €15,00
(Kampfrichter mit gültiger internationaler Lizenz
sind von nationalen Beiträgen befreit)
- 16.9 Einmalige Beiträge für Trainer (A-Lizenz,
B-Lizenz, Fitness-Trainer sofern die Aus-
bildung durch den BVDK erfolgte) €25,00

***) Die von den Mitgliedsverbänden zu zahlenden jährlichen Mitgliedsbeiträge der Vereine müssen bis spätestens 31. Mai des Rechnungsjahres auf das Konto des DAB (BVDK) überwiesen werden.**

****) 33 1/3 % erhält der entsprechende Mitgliedsverband
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

zu § 18 Finanzordnung - neuer Text

Ordnungsgelder

- Ordnungsgeld für jede fehlende Startmarke	€ 10,00
- Ordnungsgeld für jedes fehlende Startbuch	€ 10,00
- Ordnungsgeld für jedes eingezogene volle oder ungültige Startbuch	€ 10,00
- Ordnungsgeld für nicht erworbene Bundesligalizenz	€100,00
- Ordnungsgeld für nicht vorgelegte/fehlende Bundesligalizenz	€ 25,00

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 19 Finanzordnung - neuer Text

Der Kostenersatz wird wie folgt pauschaliert:

a) Internationale Klasse	€500,00
b) Nationale Klasse	€250,00
c) Leistungsklasse	€200,00

Für Athleten/innen, die im laufenden oder vorangegangenen Sportjahr bei Welt- oder Europameisterschaften der Aktiven oder Junioren eine Medaille gewonnen haben, erhöht sich der Kostenersatz um weitere € 500,00.

Im Einzelfall darf die Kostenersatzung nicht mehr als € 1.000,00 betragen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

zu § 20 Finanzordnung - neuer Text

20.1 Deutsche Meisterschaften

Die Gebühr für Mannschaftskämpfe der Frauen oder Junioren im KDK beträgt je Mannschaft € 50,00.

Die Gebühr für die Deutschen-Mannschaftsmeisterschaften im Bankdrücken beträgt je Mannschaft € 100,00.

Die Nachmeldegebühr beträgt zusätzlich € 125,00 je nachgemeldeter Mannschaft. Der durchführende Verein erhält je gemeldeter bzw. nachgemeldeter Mannschaft € 25,00.

Das Startgeld für die Deutschen Meisterschaften im KDK oder Bankdrücken beträgt je gemeldeter Teilnehmer € 20,00. Die Nachmeldegebühr beträgt zusätzlich € 50,00.

Der durchzuführende Verein einer Deutschen Meisterschaft im KDK erhält € 5,00 als Anteil von diesem Startgeld je gemeldeter bzw. nachgemeldeter Teilnehmer.

Der durchzuführende Verein einer Deutschen Meisterschaft im Bankdrücken erhält € 2,50 als Anteil von diesem Startgeld je gemeldeter bzw. nachgemeldeter Teilnehmer.

Näheres regelt die Ausschreibung.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Zu TOP 7 Jahresrechnung 2000 / Bericht der Kassenprüfer / Entlastung

Die Kassenprüfer beantragten die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung wurde von der Versammlung einstimmig erteilt.

Dringlichkeitsantrag:

Ergänzung des § 25 c der Sportordnung.

Der Dringlichkeitsantrag wurde von der Versammlung angenommen.

Folgende Ergänzung wurde mehrheitlich (12 Gegenstimmen) angenommen:

„Der Altverein kann vom ausscheidenden Sportler eine Rückerstattung der Kosten verlangen, für die er nach den §§ 40d und 45 der Rechtsordnung haftete.“

Protokollführer

Für die Richtigkeit

Rudolf Küster

**Detlev Albrings
Präsident-BVDK**

BVDK-Tagung am 24. 11. 2001 in Baunatal.

Beginn der Tagung ca. 14:00 Uhr. Die Tagungspunkte 1 bis 7 wurden in der gemeinsamen Tagung mit dem BVDG am Vormittag bereits abgehandelt.

TOP 8 Der Bericht des BVDK - Präsidenten, Herrn Detlev Albrings

Der Bericht liegt schriftlich vor.

Herr Albrings gibt bekannt, dass der DAB/BVDG pro Jahr einen Betrag (Fernsehpauschale) von den öffentlich-rechtlichen TV-Anstalten (ARD / ZDF / Regionalprogramme) bekommt. Diese Summe sei u.a. als eine Art Entschädigung für nicht übertragene Meisterschaften aus dem Bereich der Schwerathletik zu verstehen. In den kommenden Tagen werde er zusammen mit Gerhard Geißler auf einer gesonderten DAB-Tagung einen akzeptablen Konsens über die Aufteilung dieser Summe zwischen BVDG und BVDK aushandeln.

Weiterhin teilt Herr Albrings mit, dass der BVDK einen Antrag bei dem Deutschen Sportbund betreffs der Förderungswürdigkeit für den KDK eingereicht habe. Sollte die Förderungswürdigkeit anerkannt werden, bestehe die Möglichkeit, über die Landesverbände Fördermittel für den KDK zu beantragen. Im Januar 2002 steht die nächste Tagung des Deutschen Sportbundes an. Herr Albrings gibt bekannt, er sei hier sehr zuversichtlich, dass der Antrag auf dieser Tagung abgesegnet wird. Herr Albrings appelliert somit an alle anwesenden Vertreter der Landesverbände, hier dann auch etwas zu tun - und die Möglichkeiten auch wirklich auszuschöpfen! Es gibt keine weiteren Wortmeldungen aus den Reihen der Anwesenden.

TOP 9 Die Berichte der weiteren Vorstandsmitglieder

A: Vizepräsident und Ligenleiter, Bernd Rimarzig

Der Bericht liegt schriftlich vor. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

B: Vizepräsident Finanzen/Verwaltung, Gerhard Geissler

Herr Geißler trägt seinen Bericht mündlich vor. Herr Geißler gibt bekannt, dass er im Sportjahr 2001 bis dato keine größeren Unstimmigkeiten in Bezug von ordnungsgemäßen Abrechnungen etc. feststellen konnte. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

C: Referentin für Frauensport, Gaby Fuchs

Der Bericht liegt schriftlich vor. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

D: Referent Wissenschaft/Lehre, Dr. Hermann Korte

Der Bericht liegt schriftlich vor. Es erfolgen einige Wortmeldungen aus den Reihen der Mitglieder. Wie hat sich das Angebot, Übungsleiter für KDK zu werden, entwickelt - und wird davon Gebrauch gemacht? Herr Korte teilt hierzu mit, dass von diesen Möglichkeiten bisher leider kein Gebrauch gemacht werde. Viele Vereine vertreten hier eventuell die Meinung, dass ihre praktischen Erfahrungen, welche sie im Laufe der Zeit gesammelt haben, für die Rekrutierung neuer Mitglieder vollauf ausreichen. Weiterhin könnte auch die unabdingbare Voraussetzung, den Grundlehrgang Allgemeiner Breitensport erfolgreich abzuwickeln, für einige Interessenten ein weiterer Grund sein, das Angebot anzunehmen. Herr Frank Müller meldet sich zu Wort und teilt mit, dass auf den fachspezifischen KDK-Lehrgängen tatsächlich nur noch das KDK-spezifische Wissen vermittelt werden soll! Nach der erfolgreichen Abschlussprüfung sei man dann Inhaber der Trainer C - Lizenz bzw. Fachübungsleiter. Damit könne man entsprechende Zuschüsse beantragen.

E: Referent für Technik/Kampfrichterwesen, Hans-Jürgen Gnitka

Der Bericht liegt schriftlich vor. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen. Herr Gnitka teilt mit, dass die entsprechenden Landesverbände auf den Meisterschaften vor Ort doch mehr Kampfrichter stellen sollten. Weiterhin gibt Herr Gnitka bekannt, dass die Sportsfreunde Karl-Heinz Voscul und Joachim Lietzau für die IPF I Prüfung im Sportjahr 2002 bei der WM Frauen in Riesa vorgeschlagen wurden.

F: Referent Kraftdreikampf, Heiner Köberich

Der Bericht liegt schriftlich vor. Herr Köberich, der sich für den außerordentlichen BVDK-Bundestag schriftlich entschuldigt hat, teilt in seinem Bericht mit, dass er ab sofort nicht mehr als Funktionär im BVDK zur Verfügung stehe. Herr Albrings teilt hierzu mit, dass das Amt > Referent Kraftdreikampf < im BVDK nicht mehr besetzt werden soll und die Aufgaben auf andere Personen delegiert werden sollen bzw. schon delegiert wurden.

Es werden also demzufolge die Aufgabenbereiche, welche bisher von Herrn Köberich wahrgenommen wurden, die entsprechenden Vorstandsmitglieder in Zusammenarbeit mit den Landesreferenten teilen. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

G: Referent Bankdrücken, Joachim Lietzau

Der Bericht liegt schriftlich vor. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

H: Jugendreferent, Rudolf Küster

Herr Küster trägt seinen Bericht mündlich vor. Er gibt bekannt, dass sich speziell im Sportjahr 2001 die technischen Bewegungsabläufe bei den jugendlichen Nachwuchshebern erstklassig verbessert haben. So konnte man auf der letzten Deutschen Jugend/Juniorenmeisterschaft wirklich erstklassigen Kraftdreikampfsport bewundern. Wahrscheinlich haben jetzt alle Vereine erkannt, dass eine gesunde Jugendarbeit nur dann möglich ist, wenn man sich als zuständiger Trainer/Übungsleiter das dazu notwendige Rüstzeug aneignet und behutsam an seine Schützlinge weiterreicht. Herr Küster teilt mit, dass es international immer schwieriger werde, in den oberen Medaillenrängen mitzuspielen. Wir können schon zufrieden sein, wenn sich einzelne Sportler/Innen in den Einzelwertungen Edelmetall erkämpfen können. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

I: Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, Isabel Krüger

Es liegt kein schriftlicher Bericht vor. Frau Krüger setzte sich im Vorfeld telefonisch mit Herrn Detlev Albrings in Verbindung und entschuldigte dabei auch ihr Teilnahme an dieser Tagung. Somit ergreift Herr Albrings das Wort.

Herr Albrings teilt mit, dass Frau Isabel Krüger ihr Amt abgibt. Weiterhin gibt Herr Albrings bekannt, dass Herr Thomas Blaudeck dieses Amt erst einmal für das Sportjahr 2002 kommissarisch bekleiden wird. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

J: Seniorenbeauftragter, Rainer Herrmann

Herr Herrmann trägt seinen Bericht mündlich vor. Herr Herrmann teilt mit, dass viele aussichtsreiche Sportler und Sportlerinnen auf internationale Einsätze verzichten, da sie die doch recht hohen finanziellen Belastungen nicht verkraften. Besonders viel hier die schwache Beteiligung an der WM auf. Kosten in Höhe von mehreren Tsd. DM schrecken vereiteln hier bestimmt einige aussichtsreiche Teilnahmen. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

K: Verbandsarzt, Matthias Ritsch

Herr Ritsch hat sich am Vortag telefonisch bei Herrn Albrings für diese Tagung entschuldigt, da er auf der Anfahrt zu dieser Tagung am Vortag einen Autounfall hatte, der gottseidank recht glimpflich verlief. Herr Ritsch läßt über Herrn Albrings mitteilen, dass er weiterhin dem BVDK zur Verfügung stehe. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

L: Anti-Dopingbeauftragter, Anton Speth

Der Bericht liegt schriftlich vor. Herr Speth erläutert weitere Fakten zu dieser Thematik. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

M: Rechtsausschuss I, Frank O. Hamann

Der Bericht liegt schriftlich vor. Herr Hamann teilt weitere Fakten zur Dopingproblematik mit. Hier sollten die Rechtsgrundlagen im BVDK so angepaßt werden, dass positiv getestete Personen nicht mehr durch die Maschen der aktuellen Rechtslage schlüpfen können. Herr Albrings meldet sich zu Wort und weist alle Anwesenden noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass ab dem Sportjahr 2002 jeder endgültige, positive Dopingfall auch an die dafür zuständigen Staatsanwaltschaften weitergeleitet werden muß!

Der DSB verlange ausdrücklich diese Vorgehensweise. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen. Der Rechtsausschuss II Herr Dietrich Mayer hat sich schriftlich entschuldigt.

N: Bundestrainer der Männer, Hermann Fuchs

Herr Fuchs trägt seinen Bericht mündlich vor. Er gibt bekannt, dass der aktuelle Kader personell zwar etwas klein sei, aber für das kommende Sportjahr bestimmt ausbaufähig ist. Weiterhin werde es immer schwieriger, den Anschluß an das internationale Niveau (hier speziell das der Ostblockstaaten) anzuknüpfen. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

O: Bundestrainer der Frauen, Frank Müller

Herr Müller trägt seinen Bericht mündlich vor. Herr Müller gibt bekannt, dass im Sportjahr 2001 nur die WM beschickt werde. Mangels Interesse wurde und konnte die EM 2001 nicht beschickt werden. Alle Kadermitglieder bereiten sich momentan intensiv auf die WM im eigenem Land vor. Herr Müller gibt alle für die WM 2002 in Riesa eingeplanten Athletinnen namentlich bekannt. Weiterhin appelliert Herr Müller an die Landesvertreter/Innen, in Zusammenarbeit mit ihren Landesfachverbänden die betroffenen Athletinnen in Bezug auf die Vorbereitungen für diese WM 2002 kraftvoll zu unterstützen. Keine weiteren Wortmeldungen.

Herr Albrings gibt bekannt, dass Herr Frank Müller nach der WM 2002 sein Amt zur Verfügung stellen wird. Hier habe Herr Müller im Vorfeld Herrn Veiko Friedrich als einen würdigen Nachfolger vorgeschlagen. Frau Fuchs meldet sich zu Wort und teilt mit, dass sie die Gelegenheit hatte, Herrn Veiko Friedrich auf der WM 2001 der Frauen näher kennenzulernen und sie von seiner Eignung als Trainer/Betreuer vollauf überzeugt sei.

P: Aktivensprecher der Männer, Andy Dörner

Herr Dörner teilt mit, dass er ein einheitliches Sakko für die Athleten der KDK-Nationalmannschaft entwerfen will. Damit erhalten die Heber der Nationalmannschaft endlich die Möglichkeit, auf dem Abschlussbankett einer internationalen Meisterschaft einheitlich aufzutreten. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Q: Seniorensprecherin, Anita Thimm

Frau Thimm teilt mit, dass auch sie eine einheitliche Mannschaftsausrüstung befürworte. Es kann einfach nicht angehen und fördere wohl auch kaum unser Ansehen, wenn unsere Heber/Innen wie ein bunt durcheinandergewürfelter Reigen auftreten. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

R: Aktivensprecherin Junioren, Anke Wendt

Frau Wendt vertritt unisono die Meinungen der anderen Aktivensprecher/Innen. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

TOP 10 Anträge auf Änderung der Satzung

A: Beschlussantrag. BVDK-Satzung § 18 Mitgliedsbeiträge.
Hier wurde der nachfolgende Passus angefügt:

Ergänzung: Der BVDK erhebt von seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und Bundesligamannschaften sowie den Wettkämpfern, Kampfrichtern und Trainern jährliche bzw. einmalige Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung. **Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der BVDK-Bundesausschuss fest.**

Die Abstimmung erfolgt **einstimmig** für die genannten Anpassungen des § 18.

B/1: Beschlussantrag. BVDK-Satzung § 23 Der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Hier werden eine Änderung und eine Ergänzung beantragt.

Änderung: 13) dem Seniorenbeauftragten für KDK

Ergänzung: 15) dem Seniorenbeauftragten für Bankdrücken

Die Abstimmung über die Änderung und Ergänzung erfolgt **einstimmig**.

Im Zuge dieser Abstimmung wird Frau Eva Speth für das Amt der Seniorenbeauftragten für das Bankdrücken kommissarisch vorgeschlagen und einstimmig in das Amt bestätigt. Weiterhin schlägt Herr Detlev Albrings Herrn Thomas Blaudeck kommissarisch als Referent für Öffentlichkeitsarbeit vor. Auch hier erfolgt die Abstimmung einstimmig für Herrn Blaudeck.

B/2: Beschlussantrag. BVDK-Satzung § 23 Der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Es wird eine weitere Ergänzung beantragt:

Außerdem gehören dem Bundesvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

die Rechtsausschussvorsitzenden I und II,
der Leiter der BVDK-Geschäftsstelle,
die Bundestrainer für **Jugend/Junioren, Frauen und Männer im Kraftdreikampf**,
die Aktivensprecher (Junioren, Frauen, Männer, Bankdrücken, Senioren),
der Anti-Doping-Beauftragte.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

B/3: Beschlussantrag. BVDK-Satzung § 23 Der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Es wird eine weitere Ergänzung beantragt:

Ergänzung: Mit Ausnahme der Aktivensprecher wird der Bundesvorstand vom Bundestag auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der

Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt.

Die Aktivensprecher werden von den einzelnen Kadergruppierungen jährlich aus ihren Reihen gewählt und gehören dadurch automatisch dem Bundesvorstand an.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 11 Anträge auf Änderungen von Ordnungen

01. Beschlußantrag: GO Leistungsausschuss: 1.1

Ergänzung:

Der Leistungsausschuss setzt sich aus

dem Vizepräsident Kraftdreikampf,
den Bundestrainern,
dem Referenten für Wissenschaft und Lehre,
dem Verbandsarzt,
dem Anti-Dopingbeauftragten,
der Referentin für Frauensport,
dem Jugendreferenten,
dem Referenten für das Bankdrücken,
dem Seniorenbeauftragten für KDK,
dem Seniorenbeauftragten für Bankdrücken,

zusammen.

Einstimmig für die Ergänzung.

02. Beschlußantrag: § 14 SpO (Vereinswechsel). **Ergänzung:**

b) Der neue Verein fordert das Startbuch beim Altverein an und schickt es mit zwei Starterlaubnisanträgen an die Landesgeschäfts- (Pass)stelle. **Den Unterlagen ist außerdem der schriftliche – formlose – Antrag des Sportlers/der Sportlerin auf Startrecht für den Neuverein beizufügen.**

Es gibt keinen Grund, die Herausgabe des Startbuches nach ordnungsgemäß erfolgter Austrittserklärung zu verweigern. Die Landesgeschäfts- (Pass)stelle nimmt einen Antrag zu ihren Akten, trägt im Startbuch den Vereinswechsel ein und leitet das Startbuch **zusammen mit dem schriftlichen Antrag des Sportlers/der Sportlerin** an die **BVDK-Geschäfts- (Pass)stelle** weiter.

Die BVDK-Geschäfts- (Pass)stelle erteilt das Startrecht für den neuen Verein unter Berücksichtigung der Wartefrist und schickt dem Verein das Startbuch zu.

Erst mit der Erteilung des Startrechts durch den BVDK ist der Vereinswechsel vollzogen.

Einstimmig für die vorgeschlagenen Ergänzungen.

03. Beschlußantrag: § 20 SpO (Ausländerregel). **Ergänzung:**

Bei deutschen Meisterschaften der Junioren und Aktiven haben ausländische Staatsangehörige und andere Nichtdeutsche Startrecht, sofern sie bereits als Jugendliche Startrecht im BVDG **bzw. BVDK** hatten und seit diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind.

Bei Deutschen Meisterschaften der Senioren haben ausländische Staatsangehörige und andere Nichtdeutsche Startrecht, sofern sie zum Zeitpunkt des Wettkampfes bereits fünf Jahre Startrecht im BVDG **bzw. BVDK** hatten und in dieser Zeit in der Bundesrepublik Deutschland mit dem ersten Wohnsitz gemeldet sind.

Einstimmig für die vorgeschlagenen Ergänzungen.

Beschlußantrag: § 39 SpO (Regionale Einteilung der Bundesligen I/II)

Die Bundesligen werden in Gruppe Nord, Gruppe Mitte und Gruppe Süd eingeteilt.

Die Gruppe Nord besteht aus folgenden Bundesländern: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Die Gruppe Mitte besteht aus folgenden Bundesländern: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz, Saarland und Thüringen.

Die Gruppe Süd besteht aus folgenden Bundesländern: Baden-Württemberg und Bayern.
(gültig bis 31.12.2002)

Ergänzung: Die Bundesligen werden in Gruppe Nord und Gruppe Süd eingeteilt.

Die Gruppe Nord besteht aus folgenden Bundesländern: Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen.

Die Gruppe Süd besteht aus folgenden Bundesländern: Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Rheinland Pfalz, Hessen.
(wirksam ab 01.01.2003)

Herr Bernd Rimarzig erläutert noch einmal den Sinn und Zweck der neuen Einteilung. Auf der letzten Bundesligentagung argumentierten mehrere Vereine, dass sie wegen der oft recht langen Anfahrten nicht mehr am Ligenbetrieb teilnehmen wollen. Um hier den betroffenen Vereinen entgegenzukommen, entwickelte Herr Rimarzig eine neue Einteilung. Sein Vorschlag soll ab dem Sportjahr 2003 zum >Tragen kommen. Weiterhin teilt Herr Rimarzig mit, dass der Endkampf ab 2003 dann von den tatsächlich > vier stärksten Mannschaften < aus den Vorkämpfen abgewickelt wird.

Herr Rimarzig ist erfreut, dass die drei Wettkampftage für die Vorrunden eine mehrheitliche Zustimmung fanden. Weniger Wettkampftage könne man der Presse nur sehr schwer verständlich machen. Herr Dörner teilt hierzu mit, dass sein Verein auch nach der neuen Aufteilung oft gegen die gleichen Mannschaften antreten muß.

Einstimmig für die genannten Ergänzungen/Änderungen.

05. § 40 SpO (Zahl der Mannschaften):

- a) Die I. Bundesligen der Gruppe Nord, Gruppe Mitte oder Gruppe Süd bestehen jeweils aus 9 Mannschaften.
- b) Die II. Bundesligen der Gruppe Nord, Gruppe Mitte oder Gruppe Süd bestehen jeweils aus 9 Mannschaften.

(gültig bis 31.12.2002)

Ergänzung:

- a) **Die I. Bundesligen der Gruppe Nord und Gruppe Süd bestehen jeweils aus 9 – 12 Mannschaften.**
- b) **Die II. Bundesligen der Gruppe Nord und Gruppe Süd bestehen jeweils aus 9 – 12 Mannschaften.**

(wirksam ab 01.01.2003)

Einstimmig angenommen.

06. § 41 SpO (Auf- und Abstieg). --- Der Tabellenerste und der Tabellenzweite der II. Bundesliga steigen in die I. Bundesliga auf, wenn ihre Gesamtleistung nach Relativpunkten höher liegt als die des **letzt-** und **vorletzt- Platzierten** der I. Bundesliga und noch keine Mannschaft seines eigenen Vereins dieser Liga angehört. In einem solchen Fall rückt der Tabellenächste nach.

Einstimmig angenommen.

07. Beschlussantrag § 47 SpO (Geteiltes Startrecht). --- Der Antrag der Vereine muß die Bestätigung enthalten, dass der abgebende Verein keine eigene Mannschaft **in den Bundesligen** stellt.

Begründung: Damit soll leistungsstarken Hebern die Möglichkeit gegeben werden, in den Bundesligen starten zu können, auch wenn ihr Heimatverein z.B. in der Landes- oder Oberliga eine Mannschaft stellt. Selbstverständlich dürfen die entsprechenden Personen dann nicht in Ligen ihres Heimatvereins antreten.

Dieser Antrag wurde **bei 5 Gegenstimmen** angenommen.

08. Für die bereits in der gemeinsamen BVDG/BVDK Tagung abgehandelten §§ mit dem Schwerpunkt > Euroumstellung < wird die Abstimmung en bloc vorgeschlagen. Alle §§ werden einstimmig bestätigt.

09. Ein Dringlichkeitsantrag. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kommt ein Mitgliedsverband seiner Verpflichtung zur Stellung eines Kampfrichters nicht nach, hat er ein Ordnungsgeld **in der in § 32 Strafordnung festgesetzten Höhe** zu zahlen. Diese Änderung beinhaltet den § 12 der Kampfrichterordnung.

Einstimmig angenommen.

10. Änderungsantrag von Herrn Frank O. Hamann:

§ 43 SpO Austragungsmodus

Der Satz

„a) Frauen: Das Gesamtergebn einer Mannschaft errechnet sich aus den Einzelrelativleistungen der Athletinnen nach der Wilks-Tabelle.“

wird ersatzlos gestrichen.

Die folgende Ziffer „b) Männer“ wird abgeändert in „a) Aktive“

Die folgende Ziffer „c)“ wird abgeändert in „b)“

§ 45 Endkampf

Die Überschrift „§ 45.1 Männer“ wird abgeändert in: „§ 45.1 Aktive“

Der Unterabschnitt „§ 45.2 Frauen“ wird ersatzlos gestrichen.

Der Unterabschnitt „§ 45.3“ wird abgeändert in: „§ 45.2“

§ 50 Wettkampftermine

Der Unterabschnitt „§ 50.1 Frauen“ wird ersatzlos gestrichen.

Der Unterabschnitt „§ 50.2 Männer“ wird abgeändert in: „§ 50.1 Aktive“

Der Unterabschnitt „§ 50.3“ wird abgeändert in: „§ 50.2“

§ 58 Weitere Bestimmungen für Frauenmannschaftskämpfe / Juniorenmannschaftskämpfe

Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Weitere Bestimmungen für Juniorenmannschaftskämpfe“

Diskussion:

Der Antrag sieht die Zulassung von Frauen in den bisherigen, reinen Männerligen vor. Herr Frank O. Hamann begründet noch einmal sehr ausführlich die Gründe seines Antrages. Herr Küster stellt die Frage, ob die beiden Relativtabellen überhaupt für eine geschlechtsunabhängige Vergleichbarkeit von den zuständigen Gremien der IPF entwickelt wurden. Herr Frank O. Hamann teilt mit, dass die Unterschiede bei den beiden Tabellen seiner Meinung nach durchaus vergleichbar sind. Auch Marina Kail teilt mit, dass die Männer hier nur Angst haben, dass sie von Frauen relativ geschlagen würden. Anke Wendt teilt mit, dass das Interesse an dem Bundesländerpokal der Frauen nicht sehr hoch liegt. Auch hier müssen viele Frauen für eine Teilnahme beknet werden. Herr Frank Müller teilt mit, dass nur eine Athletin momentan ca. 550 Punkte erbringen kann. Weiterhin verweist Herr Müller darauf hin, dass nur eine Frau pro Liga zugelassen werden soll. Frau Fuchs teilt mit, dass sie langsam von diesen langjährigen Diskussionen die Nase voll habe. Der Seniorenbeauftragte Herr R. Herrmann teilt mit, dass es vor einigen Jahren schon einmal eine Abstimmung für die Zulassung der Frauen in den KDK-Bundesligen gab. Damals wurden die Frauen per Abstimmung schon einmal für die Ligen zugelassen -- im Nachhinein wurde diese Abstimmung dann doch noch gekippt. Herr Rimarzig teilt mit, dass die Frauen im Falle eines Sterbens des Länderpokals sehr dumm darstehen würden! Viele starke Frauen hätten dann kaum noch Wettkampfmöglichkeiten. Herr Albrings schließt die doch recht umfangreichen Diskussionen und fordert zur Abstimmung auf.

Bei 21 Enthaltungen, 9 Gegenstimmen wird der Antrag mehrheitlich angenommen!

Somit dürfen ab dem Sportjahr 2003 Frauen in einer der Mannschaften der I./II. KDK-Bundesliga starten. Die entsprechenden Unterlagen und Ordnungen für das Ligenwesen werden der neuen Situation entsprechend angepasst.

11: Beschlussantrag § 6 Ehrenordnung: Ergänzung > --- **Es werden dabei die Zeiten, die beim Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG), bzw. beim Deutschen Verband für Gewichtheben der ehemaligen DDR (DGV) erbracht wurden, berücksichtigt.**

Der Antrag wird nach der Berücksichtigung des DGV **einstimmig** angenommen.

TOP 12 Sonstige Anträge

01: Änderung der Qualifikationsnormen für Deutsche Meisterschaften bei den Männern. Weitere Einzelheiten dazu können den Unterlagen zum Außerordentlichen BVDK-Bundestag 2001 entnommen werden. Der Antrag wird **bei 6 Enthaltungen angenommen**.

02: Bildung von Landeskadern ab 2003 für Frauen, Männer, Jugend/Junioren im KDK. Herr Detlev Albrings teilt hierzu mit, dass das letztendlich Sache der Länder sei. Somit sei hier keine Abstimmung erforderlich. Es handelt sich hierbei nur um eine Bitte des Vorstandes an die Länder, um ein transparentes Kaderwesen mit einer gesunden Basis aufzubauen.

03: Einführung von BVDK-Bestenlisten im KDK und Bankdrücken. Nach einigen Diskussionen sollen hierbei auch die dazugehörigen Bundesligavorrunden berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu können den Unterlagen zum Außerordentlichen BVDK-Bundestag 2001 entnommen werden. Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

04: Antrag zur Durchführung einer Bundesliga im Bankdrücken ab 2002.

Herr Lietzau teilt hierzu mit, dass man es bei den Ligen auf Landesebene belassen sollte. Er argumentiert, dass auf der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft 2001 im Bankdrücken bereits deutliche Rückläufe festzustellen waren. Frau Fuchs teilt mit, dass im Landesverband Hessen für die geplante Bankdrückbundesliga extra eine Bankdrücklandesliga ins Leben gerufen wurde. Diese wurde von den Vereinen sehr gut angenommen. Weiterhin gibt Frau Fuchs bekannt, dass bestimmt nicht jeder Verein an der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft im Bankdrücken teilnehmen will --- an der Bankdrück-Bundesliga aber schon. Herr Frank O. Hamann vertritt hier die gleichen Ansichten. Herr A. Dörner befürchtet, dass durch die Bundesliga im Bankdrücken bei den dazugehörigen Antidopingkontrollen noch mehr positive Dopingfälle den BVDK belasten könnten. Herr Albrings teilt hierzu mit, dass derartige Argumente einer Zersetzung innerhalb des Verbandes Türen und Tore öffnen! Herr Gnitka meldet sich zu Wort und teilt mit, dass die Bankdrückbundesliga analog der KDK-Bundesliga ausgeführt werden sollte. Herr Albrings teilt mit, dass die für die KDK-Bundesliga beschlossene Frauenregelung für die Bankdrückbundesliga dann bereits ab dem Sportjahr 2002 zum Tragen kommt. Weitere Einzelheiten dazu können den Unterlagen zum Außerordentlichen BVDK-Bundestag 2001 entnommen werden.

Bei 5 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

05: Beschlussantrag. Einführung von Limits bei den Männern für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften der Masters (Senioren = AK 1 bis AK 3).

Herr Dörner meldet sich zu Wort und teilt mit, dass man den Senioren nicht auch noch die Möglichkeit, an einer Deutschen zu starten, nehmen sollte. Herr Geissler gibt hierzu bekannt, dass die Deutsche Bankdrückseniorenmeisterschaft die einzige Deutsche Meisterschaft sei, welche zumindest kostendeckend ist. Herr Küster meldet sich zu Wort und teilt mit, dass die geplanten Normen deutlich geringer angesetzt werden sollten. Er schlägt vor, für die AK1 das Körpergewicht plus 10% Aufschlag // für die AK2 nur das Körpergewicht // und für AK3 Körpergewicht minus 10% anzusetzen. Man sollte unbedingt den sozialen Stellenwert der Seniorenmeisterschaften immer im Auge behalten. Frau Speth befürchtet, dass man ohne Normen letztendlich diese Meisterschaft nicht mehr innerhalb eines Tages ausrichten kann. Herr Lehmann teilt mit, dass wir dieses Thema bereits schon einmal vor ca. zwei Jahren auf dem Tisch hatten. Gerade mit der Einführung von Normen sollt man doch sehr sorgfältig umgehen. Es erfolgt die Abstimmung:

Da nur 12 Stimmen bei 14 Enthaltungen für diesen Antrag sind, wird der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

TOP 13 Vorlage und Genehmigung der Sportkalender 2002/2003

Vergabe von Deutschen Meisterschaften 2002:

01. DMM Frauen Endkampf am 13. 04. 2002 = KSV Sulzbach Rosenberg
02. DMM Junioren Endkampf am 13. 04. 2002 = offen
03. DM KDK Frauen / Männer am 06. bis 07. 09. 2002 = offen
04. DM Junioren Jugend KDK am 25. - 26. 10. 2002 = offen
05. DM Senioren KDK am 22. - 23. 11. 2002 = AC Heros Berlin

Vergabe von Deutschen Meisterschaften 2003.

01. Für die Ausrichtung der Deutschen Jugend / Juniorenmeisterschaft im Bankdrücken am 31. 05. 2003 liegen drei Bewerber (SC Unterölsbach // SV Motor Barth // VfK Hannover) vor. Der VfK Hannover teilt mit, dass er diese Meisterschaft in Verbindung mit seiner 100 Jahrfeier ausrichten möchte.

Abstimmung: Der VfK Hannover bekommt bei vier Enthaltungen den Zuschlag.

Herr Albrings teilt mit, dass ab dem Sportjahr 2004 eventuell ein völlig neuer Sportjahreskalendarer entwickelt werden soll. Dieser soll dann auch die internationalen Belange verstärkt berücksichtigen.

TOP 14 Vorlage und Genehmigung des Haushaltvoranschlages 2002

Weitere Einzelheiten des Haushaltvoranschlages können den Unterlagen zum Außerordentlichen BVDK-Bundestag 2001 entnommen werden. Er wird **einstimmig** angenommen.

TOP 15 WM der Frauen in Riesa

Herr B. Rimarzig erläutert den Tagungsteilnehmern die wichtigsten Fakten betreffs dieser Meisterschaft. Er teilt mit, dass der BVDK ohne finanzielle Verluste diese Meisterschaft ausrichten will. Weiterhin teilt Herr Rimarzig mit, dass der mit der Ausrichtungsgesellschaft in Riesa gute Vorgaben aushandeln konnte. So bietet man uns u.a. sechs Werbeflächen (2,0 Meter x 0,8 Meter) im Bereich der Wettkampfplattform kostenlos an. Diese können wir dann in eigener Regie vermarkten. Weiterhin sollte gutes Hantelmaterial vorhanden sein. Herr Albrings teilt mit, dass wir eine Anzahl von kostenlosen Hotelbetten gestellt bekommen. Es müssen auch noch Sponsoren für die sechs Werbeflächen gefunden werden. Weiterhin werde versucht, eine (regionale) TV-Gesellschaft für diese Meisterschaft zu gewinnen. Herr Albrings lädt alle anwesenden Tagungsteilnehmer/Innen recht herzlichst als Helfer zu dieser Mammutveranstaltung ein.

TOP 16 Verschiedenes

Es liegt ein Antrag mit vier Unteranträgen von der Aktivensprecherin der Frauen, Frau Kerstin Hirsch vor. Herr Albrings teilt hierzu mit, dass die Athletik ein eigenständiges Organ sei - und wir nicht über deren redaktionelles Vorgehen usw. einfach abstimmen können und dürfen. Wir haben ihre Vorschläge zur Kenntnis genommen und werden sie nach unseren Möglichkeiten umsetzen und an die Athletik weiterleiten

Es liegt ein weiterer Antrag vom KDK-Kampfrichterobmann des Landesverbandes Bayern vor. Herr Albrings teilt hierzu mit, dass wir über diesen Antrag nur diskutieren, aber nicht abstimmen können, da er nicht fristgerecht eingereicht wurde.

Herr Albrings teilt mit: Ab dem Sportjahr 2002 soll ein Konto eingerichtet werden, auf welches die Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften ihr Startgeld überweisen sollen. Dadurch sei der oft recht problematische Bargeldumlauf auf den Meisterschaften endlich eliminiert.

Herr Rimarzig teilt mit, dass er mit der Zusammenarbeit mit der ATHLETIK nicht zufrieden ist. Hier wollen sich Herr Rimarzig und Herr Albrings noch einmal mit dem Redaktionsteam der Athletik zusammensetzen.

Herr Lietzau teilt mit, dass die vor einigen Jahren beschlossene Regel, auf den Deutschen Meisterschaften im KDK und Bankdrücken beim Bankdrücken nur das anwesende Personal herausheben darf, für die Aktiven oft zum Nachteil ausfällt.

Herr Albrings meldet sich zu Wort und veranlasst nach einer kurzen Diskussionsrunde über das Für und Wider eine Abstimmung. Bei drei Enthaltungen wird der Vorschlag angenommen. Somit dürfen ab 2002 die Betreuer in Sportkleidung den Hebern die Hantel angeben.

Herr Geißler teilt mit, dass bisher für die freien Turniere immer 300.- DM verlangt wurden. Das soll nicht nur für die bundesweit ausgeschriebenen Bankdrückmeisterschaften gelten, sondern auch für die bundesweit ausgeschriebenen Kreuzhebemeisterschaften (z.B. der Bavaria-Cup). Der Antrag wird **einstimmig** angenommen. Herr Albrings bedankt sich für die erfolgreiche Zusammenarbeit und wünscht allen eine gute Heimreise, besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch in das Sportjahr 2002.

18:45 Uhr Ende der Tagung.

ANWESENHEITSLISTE:

A. Der stimmberechtigte BVDK-Vorstand.

01. Der BVDK Präsident, Herr Detlev Albrings.
02. Der Vizepräsident KDK und Ligenleiter KDK. Herr Bernd Rimarzig.
03. Der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung, Herr Gerhard Geißler.
04. Die Referentin für Frauensport, Frau Gaby Fuchs.
05. Der Referent für Wissenschaft und Lehre, Herr Dr. Herrmann Korte.
06. Der Referent für Technik und Kampfrichterwesen, Herr Hans-Jürgen Gnitka.
07. Der Referent Kraftdreikampf, Herr Heiner Köberich >> entschuldigt <<.
08. Der Referent Bankdrücken, Herr Joachim Lietzau.
09. Der Jugendreferent, Herr Rudolf Küster.

B. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

01. Der Anti-Dopingbeauftragte, Herr Anton Speth.
02. Der Rechtsausschuß I, Herr Frank O. Hamann.
03. Der Rechtsausschuß II, Herr Dietrich Mayer >> entschuldigt <<.
04. Der Bundestrainer Männer, Hermann Fuchs.
05. Der Bundestrainer Jugend/Junioren, Herr Rudolf Küster.
06. Der Bundestrainer Frauen, Herr Frank Müller.
07. Der Aktivensprecher der Männer, Herr Andy Dörner.
08. Die Aktivensprecherin der Frauen, Frau Kerstin Hirsch >> entschuldigt >>.
09. Die Aktivensprecherin Bankdrücken, Frau Rita Kistenmacher >> entschuldigt <<.
10. Die Seniorensprecherin, Frau Anita Thimm.
11. Die Aktivensprecherin der Junioren, Frau Anke Wendt.
12. Die Kassenprüferin, Frau Marina Kail.
13. Die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, Frau Isabell Krüger >> entschuldigt <<.
14. Der Seniorenbeauftragte, Herr Rainer Herrmann.
15. Der Verbandsarzt, Herr Mathias Ritsch.

C. Die Referenten der Länder.

01. LO Bayern, Herr Franz Bauer.
02. LO Bad. Württemberg, Herr Gerhard Geißler.
03. LO Berlin, Herr Joachim Lehmann.
04. LO Brandenburg, Herr Lutz Schliefer.
05. LO Bremen, Herr Werner Kuchta >> unentschuldigt <<.
06. LO Hessen, Frau Gaby Fuchs.
07. LO Mecklenburg-Vorpommern, Frau Kerstin Klawitter Thomsen >> unentschuldigt <<.
08. LO Niedersachsen, Herr Karl-Heinz Voscul.
09. LO Nordrhein-Westfalen, Herr Günter Runniger
10. LO Pfalz, Herr Rudi Einholz >> entschuldigt <<.
11. LO Rheinhessen, Herr Karl-Heinz Spahn.
12. LO Rheinland, Herr Gerhard Röhrig >>entschuldigt <<.
13. LO Saarland, Frau Vera Loch >> entschuldigt <<.
14. LO Sachsen, Herr Bernd Rimarzig.
15. LO Sachsen-Anhalt, Herr Torsten Hans >>entschuldigt >> in Vertretung Anke Wendt.
16. LO Schleswig-Holstein, Herr Wilfried Ebeling.
17. LO Thüringen, Herr Carsten Hauschild >> entschuldigt <<.

Protokollführer: Rudolf Küster (ISN)